

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Gentele (fraktionslos)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

ALG-II-Sanktionen gegen unter 25-Jährige in Thüringen

Die **Kleine Anfrage 3303** vom 10. September 2018 hat folgenden Wortlaut:

Für unter 25-Jährige Hartz-IV-Beziehende gelten derzeit verschärfte Sanktionsregelungen: Bei einer ersten "Pflichtverletzung" - beispielsweise ein nicht eingehaltener Termin - wird das Arbeitslosengeld (ALG) II auf die Kosten für Unterkunft und Heizung beschränkt. Bei wiederholter "Pflichtverletzung" innerhalb eines Jahres wird es vollständig gestrichen, auch die Kosten für Unterkunft und Heizung werden nicht mehr gezahlt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Sanktionen wurden im vergangenen Jahr in Thüringen gegen unter 25-jährige erwachsene Hartz-IV-Beziehende insgesamt verhängt und aus welchen Gründen?
2. Wie hat sich die Zahl der Sanktionen gegen unter 25-jährige erwachsene Hartz-IV-Beziehende in Thüringen in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte einzeln auflisten)?
3. Wie oft wurden erwachsene Hartz-IV-Beziehende unter 25 Jahren in Thüringen im vergangenen Jahr auch die Mittel für Unterkunft und Heizung gestrichen?
4. Wie hat sich die Zahl der unter 25-jährigen erwachsenen Hartz-IV-Beziehenden in Thüringen, denen die Mittel für Unterkunft und Heizung gestrichen wurde, in den vergangenen fünf Jahren entwickelt?

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. Oktober 2018 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Als Bestandteil des Leistungssystems der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sind im Unterabschnitt 5 (§§ 31 bis 32 SGB II) Sanktionen vorgesehen, die immer dann zu einer befristeten Absenkung des Leistungsanspruchs führen, wenn Leistungsbeziehende nach dem SGB II bestimmten Pflichten nicht nachkommen.

So haben nach § 32 SGB II Meldeversäumnisse (zum Beispiel ein nicht eingehaltener Termin et cetera) eine befristete Absenkung in Höhe von jeweils zehn Prozent des maßgebenden Regelbedarfs zur Folge. Diese Regelung betrifft alle erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden nach dem SGB II einheitlich.

Nach § 31a SGB II haben die in § 31 SGB II genannten Pflichtverletzungen (zum Beispiel die Weigerung zur Aufnahme einer zumutbaren Arbeit, der Nichtantritt einer zumutbaren Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit et cetera) eine höhere Absenkung der Leistungen zur Folge. Für den Personenkreis der unter 25-jährigen Leistungsbeziehenden sieht § 31a Abs. 2 SGB II hierfür allerdings Sonderregelungen vor, nach denen bei einem ersten Pflichtverstoß das Arbeitslosengeld II zeitweise auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung zu beschränken ist. Bei einer wiederholten Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres entfällt das Arbeitslosengeld II für die unter 25-Jährigen zeitweise vollständig.

Zu 1.:

Im Jahr 2017 wurden gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Thüringen im Alter zwischen 15 bis unter 25 Jahren insgesamt 6.307 Sanktionen neu festgestellt.

Mit deutlicher Mehrheit handelte es sich hierbei um Sanktionen, die wegen Meldeversäumnissen ausgesprochen wurden (4.958 Fälle). Deutlich seltener wurden Sanktionen wegen der Weigerung zur Erfüllung der Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung (508 Fälle) sowie der Weigerung zur Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder Maßnahme (422 Fälle) ausgesprochen.

Die genaue Übersicht aller Sanktionsgründe und deren jeweilige Häufigkeit kann der Anlage 1 entnommen werden.

Zu 2.:

Die Anzahl der Sanktionen gegen erwerbsfähige SGB-II-Leistungsberechtigte im Alter zwischen 15 bis unter 25 Jahren in Thüringen ist seit 2013 von 9.504 Sanktionen kontinuierlich jedes Jahr bis auf das in der Antwort zu Frage 1 genannte Niveau im Jahr 2017 gesunken.

Die genaue Übersicht zur Anzahl der neu festgestellten Sanktionen pro Jahr kann ebenfalls der Anlage 1 entnommen werden.

Zu 3.:

Im Jahr 2017 traten Kürzungen der Leistungen für Unterkunft und Heizung aufgrund von Sanktionen bei insgesamt 256 erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden im Alter von 15 bis unter 25 Jahren auf.

Eine vertiefende Aufteilung kann der Anlage 2 entnommen werden.

Zu 4.:

Die Anzahl von erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden im Alter zwischen 15 bis unter 25 Jahren, bei denen es aufgrund von Sanktionen in Thüringen zu Kürzungen bei den Leistungen der Unterkunft und Heizung kam, ist seit 2013 (408 Fälle) kontinuierlich jedes Jahr bis auf das in der Antwort zu Frage 3 genannte Niveau gesunken.

Die genaue Übersicht zur Anzahl in den jeweiligen Jahren kann ebenfalls der Anlage 2 entnommen werden.

In Vertretung

Feierabend
Staatssekretärin

Neu festgestellte Sanktionen gegenüber erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) im Alter von 15 bis unter 25 Jahre nach Gründen

Land Thüringen (Gebietsstand September 2018)
Zeitreihe (Jahressummen), Datenstand: September 2018

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Berichtszeitraum	1 Anzahl neu festgestellte Sanktionen	2 Weigerung Erfüllung der Pflichten der Eingliederungsvereinbarung	3 Weigerung Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung, AGH, Maßnahme	4 Abbruch bzw. Anlass zum Abbruch einer Maßnahme	5 Meldeversäumnis beim Träger	davon				8 Fortsetzung von unwirtschaftlichem Verhalten	9 Eintritt einer Sperzeit oder Erlöschens des Anspruchs nach SGB III	10 Erfüllung Voraussetzung für Eintritt einer Sperzeit nach SGB III
						6 Meldeversäumnis beim Ärztlichen oder Psychologischen Dienst	7 Verminderung von Einkommen/ Vermögen					
2013	9.504	729	1.045	156	7.214	15	*	*	*	207	122	
2014	8.239	416	951	102	6.452	22	17	3	3	162	114	
2015	8.066	545	482	145	6.635	15	9	4	4	156	75	
2016	6.923	506	428	134	5.620	14	*	*	*	125	91	
2017	6.307	508	422	170	4.958	13	4	-	-	138	94	

Erstellungsdatum: 19.09.2018, Statistik-Service Ost, Auftragsnummer 272854

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) im Alter von 15 bis unter 25 Jahre mit mindestens einer Sanktion und Kürzung der Kosten der Unterkunft

Land Thüringen (Gebietsstand September 2018)

Zeitreihe (Jahresdurchschnitte), Datenstand: September 2018

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Berichtszeitraum	ELB mit mindestens einer Sanktion	darunter	
		mit Kürzung der Kosten der Unterkunft durch Sanktion ¹⁾	vollsanktionierte ELB ²⁾
	1	2	3
2013	1.083	256	152
2014	941	192	111
2015	809	168	88
2016	775	171	94
2017	732	161	95

Erstellungsdatum: 19.09.2018, Statistik-Service Ost, Auftragsnummer 272854

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

1) Höhe der Kürzungen der Kosten der Unterkunft durch Sanktion > 0 Euro

2) Bei vollsanktionierten Personen übersteigt die Höhe des Sanktionsbetrages die Höhe des laufenden Leistungsanspruchs im Berichtsmonat, d.h. es liegt eine komplette Leistungskürzung vor.